



BEZIRKSREGIERUNG

ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0003754-0002/IBG-0001-04/22-Ja

vom 22.08.2022

Auf Antrag der

BEULCO GmbH & Co. KG
Kölner Straße 92
57439 Attendorn

vom 18.01.2022, eingegangen am 18.01.2022 **wird**

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden am Standort 57439 Attendorn, Kölner Straße 92, Gemarkung Attendorn, Flur 1, Flurstück 426

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungsumfang**
 - 1. Kapazität der Anlage
 - 2. Betriebszeiten
 - 3. Sonstige Betriebszeiten
 - 4. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- II. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zur Reinhaltung der Luft
 - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen
 - 4. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz
 - 5. Nebenbestimmungen für den Baustellenbetrieb
 - 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 7. Nebenbestimmung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 8. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht
 - 9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz
 - 10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
 - 11. Nebenbestimmungen zum Naturschutz
- III. Hinweise**
- IV. Antragsunterlagen**
- V. Begründung**
 - 1. Antragsingang und Antragsgegenstand
 - 2. Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - 3. Zuständigkeit
 - 4. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 5. Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
 - 6. Behördenbeteiligung
 - 7. Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
 - 8. Einwendungen und Erörterungstermin
 - 9. Genehmigungsvoraussetzungen
 - 10. Arbeitsschutz
 - 11. Planungsrecht
 - 12. Bauordnung / Brandschutz
 - 13. Umweltschutzanforderungen
 - 14. Luft
 - 15. AwSV
 - 16. Abfall
 - 17. Bodenschutz / Ausgangszustandbericht
 - 18. Zusammenfassung
- VI. Kostenentscheidung**
- VII. Rechtsgrundlagen**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb der membranelektrolytischen Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmittel mit dem Wirkstoff Aktivchlor, freigesetzt aus Hypochlorsäure in Halle 2 innerhalb der vorhandenen Werkhalle. Die Elektrolyseanlage besteht im Wesentlichen aus:

Betriebseinheit 01 Produktionsanlage

- Wasserzulauf mit Feststofffilter und Wasserenthärtung
- 3 Ansatzbehälter für Salzsole (NaCl und Wasser)
- 12 Elektrolysezellen
- 4 IBC für Desinfektionsmittel
- 2 IBC für schwache Natronlauge
- Abluftführung mit Ventilator und Kamin

Betriebseinheit 02 Lager

- Abfüllung
- IBC- und Kleingebindelager

Kapazität der Anlage

Mit einer Produktionszelle können zwischen 75 - 100 l/h Desinfektionsmittel mit dem Wirkstoff Aktivchlor, freigesetzt aus Hypochlorsäure, hergestellt werden. Das maximale Produktionsvolumen der gesamten Anlage, die aus zwölf Produktionszellen besteht, beträgt somit 1.200 l/h. Somit ergibt sich eine Produktionskapazität von ca. 28,8 m³ pro Tag und max. 8.900 m³ im Jahr.

Betriebszeiten

Die Produktion erfolgt im 3-Schicht-Betrieb von sonntags 21 Uhr bis freitags 17 Uhr.

Sonstige Betriebszeiten

In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte, von Betriebsstoffen und Abfällen sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk und Lagerhallen erfolgen.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderlichen Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW werden mit eingeschlossen.

Zusätzlich wird eingeschlossen die Befreiung nach § 31 BauB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7a „Industriegebiet in der Stesse“

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG war nicht erforderlich, da in der Anlage keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der Elektrolyseanlage wurde mit Bescheid vom 13.06.2022, Az.: 900-0003754-0002/IBG-0001-04/22-Ja der vorzeitige Beginn zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen

1.2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen werden.

1.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform

und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

1.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver Verschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zur Reinhaltung der Luft

2.1. Emissionsbegrenzung

- 2.1.1. Die an den elektrolytischen Produktionszellen und mit Desinfektionsmitteln gefüllte IBC entstehenden Abgase sind möglichst vollständig mit Hilfe von Einhausungen, Kapselungen oder vergleichbaren Ablufterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2021 - zu erfassen und über einen Kamin mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 10,4 m senkrecht nach oben ins Freie zu leiten.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

2.1.2. Maximaler Volumenstrom im Betriebszustand

Maximale Volumenströme	
Emissionsquelle	maximaler Volumenstrom im Betriebszustand, bezogen auf Normzustand trocken [m ³ /h]
Q 01	1.600

2.1.3. Die Emissionen im Abgas der Quelle 01 dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Chlor	3 mg/m ³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. II TA-Luft

Hinweis:

Die v.g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

2.2. Einzelmessungen und Auswertungen der Emissionen

2.2.1. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 2.1.3genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

2.2.2. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2021 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahme Strategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 2.2.3. Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 2.2.4. Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen.

Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

- 2.3. Die Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung Nr. 2.1.3 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft).

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen

3.1. Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets- einstu- fung	Immissionsrichtwerte ge- mäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 In der Stesse 2	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 2 Am Riedesel 10	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.
Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA bzw. WR eingestufteten Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und

- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3.2. Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

4. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

4.1. Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb

der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

5. Nebenbestimmungen für den Baustellenbetrieb

5.1. Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau-Berufsgenossenschaft und des VDS wird hingewiesen.

5.2. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

5.3. Insbesondere ergeben sich hieraus für den **Bauherrn** folgende Pflichten:

- Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

6.1. Die in der „Stellungnahme zum Brandschutz“ des Ingenieurbüros Epe vom 5.10.2022 (Kapitel A13.8 der Antragsunterlagen) getroffenen Annahmen und Maßnahmen umgesetzt werden.

6.2. Zur ausreichenden Rauchableitung ist eine RWA mit einer aerodynamischen wirksamen Fläche von 1,5m² nachzurüsten. Eine ausreichende Zuluft ist durch das Rolltor vorhanden.

6.3. Die Abstimmungen hinsichtlich des abwehrenden und vorbeugenden Brand-schutzes haben ausschließlich mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe zu erfolgen. Sollten Abstimmungen mit der zuständigen Feuerwehr notwendig sein, wird diese von der Brandschutzdienststelle hinzugezogen.

6.4. Es sind ausreichend Flächen für die Feuerwehr vorzusehen, die der Feuerwehr als Aufstell- und Bewegungsflächen dienen.

6.5. Die bauliche Anlage/Maßnahme darf den Einsatz sowie das in Stellung bringen von Rettungsgeräten der Feuerwehr nicht behindern oder einschränken.

- 6.6. In den Rettungswegen (Treppenräume einschl. Ausgänge ins Freie und allgemein zugängliche Flure) müssen Fußbodenbeläge mind. schwerentflammbar (Klasse B 1) sein.
- 6.7. Rettungswege dürfen durch Einbauten und Einrichtungsgegenstände nicht eingeengt werden.
- 6.8. Einbauten, die den Rettungsweg nicht einengen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A) bestehen.
- 6.9. Die Rettungswege einschl. ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft mit den entsprechenden Symbolen nach DIN EN ISO 7010 gekennzeichnet sein (weiße Schrift auf grünem Grund –nachleuchtend reflektierend-).
- 6.10. Die Türen zur Werkhalle sind mindestens als T30-RS Türen auszuführen.
- 6.11. Die zweiflügeligen Feuerschutztüren sind mit einem Schließfolgeregler auszustatten.
- 6.12. Sofern Feuerschutztüren aus betrieblichen Gründen zeitweise offengehalten werden, dürfen nur Feststellanlagen verwendet werden, die im Brandfall den/die Türflügel zum selbsttätigen Schließen freigeben. Diese selbsttätig auslösenden Feststellanlagen bestehen aus der Feststellvorrichtung, dem Brandmelder und der Auslöseeinrichtung.
- 6.13. An geeigneten Stellen sind Feuerlöscher- gemäß ASR A2.2 - gut sichtbar anzubringen, die für die vorhandene Brandlast zugelassen sind.
- 6.14. Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Schildern nach ASR A1.3/ ISO 7010 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 6.15. Es ist zu prüfen, ob im Rahmen der Nutzungsänderung das bestehende Brandmeldeanlagenkonzept angepasst werden muss.
- 6.16. Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage hat nach den zurzeit gültigen "Anschlussbedingungen" nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage der Integrierten Leitstelle des Kreises Olpe" zu erfolgen.
- 6.17. Die Laufkarten für die Feuerwehr sind entsprechend zu ergänzen.
- 6.18. Die RWA müssen an gut zugänglicher Stelle, vorzugsweise an gewaltfreien Zugängen für die Feuerwehr, von Hand ausgelöst bzw. geöffnet werden können. Ein Übersichtplan über die Wirkbereiche ist im unmittelbaren Nahbereich der Handauslösung vorzusehen. An der Außenseite des Gebäudes ist ein Hinweis auf die Auslösestelle (Schild „RWA“ nach DIN 4066, Schildgröße: mind. 297 mm x 105 mm) anzubringen.

- 6.19. Die Bedienungsvorrichtungen sind deutlich mit der Aufschrift "Rauchabzug" zu kennzeichnen (Gehäuse u. Frontplatte: Tieforange RAL 2011, Sichtbares Bedienfeld: Reinweiß nach RAL 9010). Sie darf durch Form und Farbgebung nicht mit Feuermeldern verwechselbar sein. Die Stellung der Rauchabzugsöffnung "Auf " und "Zu" muss an den Bedienungsvorrichtungen erkennbar sein.
- 6.20. Falls die Zuluft Öffnungen elektrisch betrieben werden, müssen sie auch manuell gewaltlos geöffnet werden können (Kettenantrieb).
- 6.21. Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Zur Prüfung und Freigabe ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle in digitaler Form (PDF-Datei) zu übermitteln. Nach erfolgter Freigabe ist der Feuerwehrplan in 6-facher Ausführung zu erstellen und in 5facher schriftlicher sowie einfacher elektronischer Ausführung der Brandschutzdienststelle einzureichen. Einzelheiten und die Anforderungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Kreis Olpe sind bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe - Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, (Tel.: 02761 / 81581) - erhältlich.
- 6.22. Räume mit Aufenthaltsräumen sind offen auszuführen. Alternativ können sie durch Wände mit ausreichender Sichtverbindung abgetrennt werden.
- 6.23. Bei geschlossenen Räumen mit mehr als 20 m² Grundfläche ist zusätzlich sicherzustellen, dass die dort anwesenden Personen im Brandfall rechtzeitig in geeigneter Weise gewarnt werden.
7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 7.1. Die Entwässerungseinläufe auf der Be-/Entladefläche vor der Halle sind jeweils vor Beginn der Be-/Entladetätigkeit von wasser-gefährdenden Stoffen flüssigkeitsdicht abzudecken. Die dazu erforderlichen Festlegungen sind in geeignete betriebliche Anweisungen (z.B. die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV) aufzunehmen.
- 7.2. Beim Betrieb der Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe sind insb. die Bestimmungen in Nr. II 4.3 der Zulassung Z-40.22-421 (Register 10.9 der Antragsunterlagen) einzuhalten und die dazu erforderlichen Festlegungen sind in geeignete betriebliche Anweisungen (z.B. die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV) aufzunehmen. Das Ergebnis der wöchentlichen und der jährlichen Überprüfungen ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
8. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht
- 8.1. Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflä-

chen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte und Kanalleitungen regelmäßig gereinigt werden

- 8.2. Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.
- 8.3. Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht in die Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Kanalabsperrkissen an den jeweiligen Netzpunkten, ist eine Absperrung des betrieblichen Kanalnetzes sicherzustellen. Entsprechende Geräte und Werkzeuge sind in der Nähe vorzuhalten.
- 8.4. Sie sind verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in unzulässigem Umfang in die Kanalisation gelangen, unverzüglich, z. B. per Fax der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, und dem Kanalisations- u. Kläranlagenbetreiber anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort u. Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 8.5. Die Abwassersatzung der Stadt Attendorn ist einzuhalten.

9. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 9.1. Bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, wenn:
 - Mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
 - eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
 - Stoffe an anderer Stelle eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 10.1. Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.
- 10.2. Die Konformitätserklärung der Betriebseinheiten ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

- 10.3. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
- 10.4. Die Gefährdungsbeurteilung ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 10.5. Die genehmigten Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2(6) BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV).
- 10.6. Die Prüfbescheinigung der Betriebseinheiten ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
- 10.7. Bei der Errichtung eines Batterieladeraumes ist die BGI 5017 Sicherheit beim Einrichten und Betreiben von Batterieladeanlagen sowie die VdS - Richtlinie 2259 „Batterieladeanlagen für Elektrofahrzeuge“ zu berücksichtigen.
- 10.8. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 6 GefStoffV) muss dann geklärt werden, ob für den Staplerraum ein Explosionsschutzdokument erstellt werden muss.
11. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

Sollten sich während der Realisierung des Vorhabens Hinweise auf Vorkommen von, nach Bundesnaturschutzgesetz geschützten Tierarten auf der Vorhabenfläche ergeben, so ist die weitere Vorgehensweise mit der Höheren Naturschutzbehörde und Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

III. Allgemeine Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn

- innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

1.2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

1.3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

2. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. (§ 24 Abs. 1 AwSV)

2.2. Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben. (§ 43 Abs. 1 AwSV) Weitere Informationen hierzu können dem Merkblatt zur Anlagen-dokumentation auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg entnommen werden: https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/Merk-blatt_Anlagen-dokumentation.pdf

2.3. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 62 abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt. (§ 46 Abs. 1 AwSV)

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Genehmigungsantrag vom 18.01.2022	4 Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	5 Blatt
3.	Anlage 1 „Anträge/Formulare/Vollmachten“	5 Blatt
4.	Anlage 2 „Antragsinhalte/ Genehmigungsrechtliche Darstellung“	13 Blatt
5.	Anlage 3 „Standortbeschreibung“	6 Blatt
6.	Anlage 4 „Lagepläne“	2 Blatt
7.	Anlage 5 „Anlage/Anlagenbetrieb“	13 Blatt
8.	Anlage 6 „Maschinenaufstellungsplan / Verfahrensfließbild“	2 Blatt
9.	Anlage 7 „Emissionen/Immissionen“	20 Blatt
10.	Anlage 8 „Wasserversorgung/Grundstückentwässerung“	8 Blatt
11.	Anlage 9 „Abfallmanagement“	11 Blatt
12.	Anlage 10 „Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz“	51 Blatt
13.	Anlage 11 „Naturschutz/Landschaftspflege“	24 Blatt
14.	Anlage 12 „Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit	12 Blatt
15.	Anlage 13 „Bauantrag/Bauvorlagen“	13 Blatt
16.	Anlage 14 „Herstellerinformationen/technische Daten“	21 Blatt
17.	Anlage 15 „Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise	4 Blatt

V. Begründung

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 18.01.2022, Eingang am 18.01.2022 wurde gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer membranelektrolytischen Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln mit dem Wirkstoff Aktivchlor beantragt.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Diese Anlage gehört zu den unter 4.1.18 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 13.06.2022 gestattet.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1).

Für dieses Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 02.04.2022 im Amtsblatt Nr. 13/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Attendorn als

- Planungsbehörde

vom 23.03.2022,

- Landrat des Kreises Olpe als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 25.03.2022,
 - Brandschutzdienststelle vom 22.03.2022,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 16.03.2022,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 18.03.2022,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 25.02.2022
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 07.03.2022,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 22.02.2022, und vom 17.03.2022

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 02.04.2022 im Amtsblatt Nr. 13/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Westfalenpost“, Ausgabe Stadt Attendorn vom 02.04.2022, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 11.04.2022 bis einschließlich 10.05.2022 bei folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn
- Bezirksregierung Arnsberg – Standort HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 11.04.2022 bis 10.06.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den in der Zeit vom 20.06.2022 bis 01.07.2022 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7a „Industriegebiet in der Stresse“, der Stadt Attendorn ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als nutzungseingeschränktes GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar.

Unter zu Grunde Legung der Einvernehmensklärung der Stadt Attendorn vom 23.03.2022 und der bauplanungsrechtlichen Stellungnahme des Kreises Olpe vom 25.03.2022 hat die Genehmigungsbehörde geprüft, ob die planungsrechtliche Zulässigkeit im Rahmen einer Ausnahme bzw. einer Befreiung gem. § 31 BauGB begründet werden kann.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Darüber hinaus muss die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.

Auf Grund der Atypik der Anlage (geringe Emissionsmassenströme, geringe Lärmemissionen) konnte die Befreiung erteilt werden. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Attendorn wurde am 23.03.2022 erteilt.

Das Vorhaben ist daher bauplanungsrechtlich zulässig.

Bauordnung / Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt-einwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und

die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 4.4 genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Abwasser

Die Anlage wird in einer bestehenden Halle errichtet. Eine Änderung der Entwässerung für das anfallende Niederschlagswasser erfolgt somit nicht. Die Entwässerung des Betriebsgrundstücks erfolgt über die öffentliche Mischwasserkanalisation.

Das im Produktionsprozess anfallende Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Regeneration der Wasserenthärtungsanlage) unterliegt nicht dem Anhang 31 der Abwasserverordnung, da die Menge von max. 177 l/d nicht 10 m³/Woche überschreitet.

Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Bodenschutz/Grundwasser / Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Als Prüfergebnis wird begründend festgestellt, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische im beantragten Betrieb verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist dementsprechend nicht erforderlich. Die Überwachungspflichten von Boden und Grundwasser gem. § 21 Abs. 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV ergeben sich nicht, da keine relevanten gefährlichen Stoffe oder Gemische im beantragten Betrieb verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Verwaltungsgebühren

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 152.320 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 1.011,60 € zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 13.06.2022, Az.: 900-0003754-0002/IBG-0001-04/22-Ja zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 337,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 1.011,60 € wird deshalb um 33,70 € auf 977,90 € reduziert.

Ermäßigungen

Da in diesem Fall ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v.H.

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

Damit ergäbe sich für diesen Bescheid nach Rundung eine Verwaltungsgebühr von 684,50 €

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BIm-SchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu erteilen gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre. Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre die folgende Gebühr zu erheben:

Tarifstelle 2.4.2.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018

13 Tausendstel der Herstellungssumme, jedoch mindestens 50,00 €

Umbauten einer Halle/Änderungen einer Halle für eine Anlage zur Biozidherstellung	
Herstellungssumme	35.000,00 €
auf volle 500 € aufgerundet	35.000,00 €

13 Tausendstel d. Herstellungssumme, mind. 50 €	<u>455,00 €</u>
---	-----------------

Tarifstelle 2.4.3 b) Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach 2.4.1 oder 2.4.2

Nutzungsänderung einer Halle zur Biozidherstellung	
Gebühr mind. 50,00 €, max. 5.000,00 €	<u>320,00 €</u>

Gebührensomme aus beiden Tarifstellen	<u>775,00 €</u>
---------------------------------------	-----------------

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

16 Std. x 70,00 €/h = 1.120,00 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt 775,00 € + 1.120,00 € = 1.895,00 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf 1.895,00 € festgesetzt.

Auslagen

Für die öffentliche Bekanntmachung sind Kosten in Höhe von 1.415,66 € entstanden:

Für die Veröffentlichung im Amtsblatt	263,50 €
Für die Veröffentlichung in der Tagespresse	1.152,16 €

Die Gesamtkosten setzen sich aus den Gebühren und den Auslagen zusammen und betragen 3.310,66 €.

Die Kosten werden somit auf

3.310,66 €

(in Worten dreitausenddreihundertzehn 66/100)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in dem Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in dem Gebührenbeiblatt angegebene Konto.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industriemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz –
BNatSchG –

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzge-
setz – LBodSchG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten
und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
(Prinz)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.